



Auffichtspersonals, mit der Verurteilung des Entwichenen wegen Vergehens des Diebstahls durch das Brigadegericht in Wien. Der ebenfalls beim Militär- anwalt in Wien anhängig gewesene Fall der Entweichung der Kerkersträflinge Nigner und Wessely wurde mit der Abtretung an die Strafanstalt Möllersdorf zur disziplinaren Austragung abgeschlossen.

Nach dem Ausgeföhrten glaubt das Staatsamt für Heereswesen die Behauptung aufzustellen zu können, daß in allen Entweichungsfällen alles getan wurde, was im Rahmen der geltenden Vorschriften und Gesetze seitens der verantwortlichen Stellen getan werden konnte, um die an dem Ausbrechen von Sträflingen Schuld tragenden Personen zur Verantwortung zu ziehen und dem Gesetze gemäß zu bestrafen.

Was die in der Anfrage erwähnten Bestechungsversuche von Sträflingen an dem Bewachungspersonal anbelangt, haben die seinerzeit durchgeführten gegenständlichen Erhebungen nachfolgendes ergeben:

Sträfling Ranner machte einem Volkswehr- mann gegenüber die harmlose Bemerkung, daß er gerne selbst 5000 K opfern würde, könnte er die Freiheit jetzt ebenso erlangen, wie die Sträflinge, die gerade am selben Tage aus der Anstalt entlassen wurden.

Sträfling Kutschera machte gelegentlich der Menageteilung am 27. Februar 1. J. dem als Aufficht in der Sträflingsküche diensttuenden Berufsoffizier Feuerwerker Karl Wimmer gegenüber anschließend an Wiße, die dieser Unteroffizier mit Bezug auf den am 26. Februar 1. J. erfolgten Ausbruch von Sträflingen mit der Frage zum

besten gab, ob man denn nicht auch vielleicht den „Kutschera“ hinanslassen sollte, lachend die Bemerkung: 100.000 K stehen!".

In beiden Fällen handelte es sich daher um scherhafte Äußerungen, keinesfalls um ernsthafte Angebote an das Auffichtspersonal, wenn man sich auch der Anschaugung nicht wird verschließen können, daß die an sich scherhaften Bemerkungen den Versuch darstellen möchten, die Zugänglichkeit einzelner Auffichtsorgane hinsichtlich einer im gegebenen Zeitpunkte ernstlich hervortretenden Bestechung zu erforschen.

Erfahrungsgemäß ist ja das Auffichtspersonal aller Strafanstalten mehr oder minder solchen Versuchen insbesondere seitens Angehöriger der Sträflinge ausgesetzt und es ist gerade in unserer materiell so schwierigen Zeit ganz besonders zu loben, daß das Auffichtspersonal diesen mehr oder minder versteckten Versuchen bisher in treuer Pflichterfüllung widerstanden hat.

Insfern daher in der Anfrage gegen die Verlässlichkeit des Auffichtspersonals (Prosoßen und Beschleifer) Bedenken erhoben werden, sind diese unbegründet.

Was die materielle Lage dieses Personals anbelangt so hat sie dadurch eine Besserung erfahren, daß Möllersdorf in eine höhere Bezugsklasse (I a) eingereiht wurde.

Im übrigen steht mit Rücksicht auf die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit die Übernahme der Militärstrafanstalt in die Ziviljustizverwaltung unmittelbar bevor.

Wien, 26. August 1920.